

Amtliche Bekanntmachung

2020

Ausgegeben Karlsruhe, den 16. Juni 2020

Nr. 20

Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)	61
---	----

Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Aufgrund von § 65 a Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 25.02.2020 folgende Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 08.04.2015 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 22 vom 09.04.2015), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 01.02.2017 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 13 vom 03.02.2017) beschlossen. Das Präsidium des KIT hat in seiner Sitzung am 08.06.2020 die Satzung gemäß § 65 b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Artikel 1: Änderung der Finanzordnung

Die Finanzordnung erhält einen neuen § 16 a wie folgt:

„§ 16a Finanzierung von Fachschaftskleidung

(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann es erforderlich sein, dass Mitglieder einer Fachschaft als solche zu erkennen sind. Um dies zu ermöglichen, kann eine Fachschaft Kleidungsstücke in einem Corporate Design erstellen.

(2) Fachschaftskleidung, die in den privaten Besitz von Mitgliedern einer Fachschaft übergeht (private Fachschaftskleidung), darf aus Mitteln der jeweiligen Fachschaft bezuschusst werden. Ein entsprechender Titel ist im Haushalt der jeweiligen Fachschaft vorzusehen. Für private Fachschaftskleidung gelten folgende Regelungen:

1. Ein Kleidungsstück darf mit maximal 7,50 Euro aus den der jeweiligen Fachschaft zugewiesenen Mitteln bezuschusst werden.
2. Private Fachschaftskleidung darf nur an Fachschaftsmitglieder herausgegeben werden, die sich aktiv an der Fachschaftsarbeit (aktive Fachschaftsmitglieder) beteiligen. Der Vorstand der jeweiligen Fachschaft entscheidet im Einzelfall über die Notwendigkeit der Herausgabe solcher Kleidung, sofern die Fachschaftsordnung keine andere Regelung trifft. Die Entscheidung des Vorstands wird schriftlich in einem Fachschaftssitzungs-/Fachschaftsversammlungsprotokoll dargelegt. Mit relativer Mehrheit kann die Entscheidung des Vorstandes in einer Fachschaftssitzung (bzw. in einer Fachschaftsversammlung, wenn es gemäß der Fachschaftsordnung keine Fachschaftssitzung gibt) abgeändert werden.
3. Jedes aktive Fachschaftsmitglied darf alle zwei Jahre ein bezuschusstes Kleidungsstück erhalten. Die Mitglieder, die einen Zuschuss erhalten haben, werden in einem Sitzungsprotokoll vermerkt, das an den Antrag auf Haushaltsmittel und Kassenordnung angehängt wird.

(3) Jede Fachschaft darf sich außerdem einen Kleidungspool anschaffen. Ein entsprechender Titel ist im Haushalt der jeweiligen Fachschaft vorzusehen. Für den Kleidungspool gelten folgende Regeln:

1. Jedes Kleidungsstück für den Kleidungspool kann mit bis zu 20 Euro aus den der jeweiligen Fachschaft zugewiesenen Mitteln bezuschusst werden.
2. Die Kleidungsstücke im Kleidungspool sind unpersonalisiert und zum Verleih bestimmt.
3. Jede Fachschaft muss eine maximale Anzahl an Kleidungsstücken für den Kleidungspool ihrer Fachschaft bestimmen. Initial wird diese von der jeweiligen Fachschaft beschlossen und der Fachschaftenkonferenz berichtet. Zur Änderung dieser maximalen Anzahl bedarf es eines Beschlusses der Fachschaftenkonferenz, der auf Antrag der jeweiligen Fachschaft gefällt wird. Das Präsidium der Fachschaftenkonferenz dokumentiert die Obergrenzen der Kleidungs-pools der Fachschaften und kommuniziert diese dem Vorstand der Studierendenschaft.

Der Vorstand der Studierendenschaft kann die Obergrenze des Kleidungs-pools einer Fach-schaft mit Verweis auf das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abweichend festle-gen.

4. Pro Haushaltsjahr ist eine Anschaffung von höchstens 25% des maximalen Poolvolumens möglich.
5. Zur Sicherung des Bestands im Verleihpool ist eine Kleidernummer zur Nachverfolgung der Kleidungsstücke in alle Kleidungsstücke einzubringen. Verlust, Verschleiß und Verbleib dieser Kleidungsstücke ist durch die jeweilige Fachschaft in einem Bestandsbuch zu dokumentieren. Einmal jährlich hat durch den Vorstand der Fachschaft eine Inventur zu erfolgen, das Ergeb-nis ist dem Vorstand der Studierendenschaft mitzuteilen.“

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Juni 2020

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)